

MonitoringAusschuss

Unabhängiger Monitoringausschuss zur Umsetzung der UN-Konvention
über die Rechte von Menschen mit Behinderungen



November 2022

Entwurf zum Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch, die Strafprozeßordnung 1975, das Strafvollzugsgesetz, das Jugendgerichtsgesetz 1988 und das Strafregistergesetz 1968 geändert werden (Maßnahmenvollzugsanpassungsgesetz 2022)

Der Unabhängige Monitoringausschuss ist zuständig für die Überwachung der Einhaltung der UN-Konvention „Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ (UN-BRK)¹ vom 13. Dezember 2006 in Angelegenheiten, die in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache sind. Er hat sich auf der Grundlage des damaligen § 13 des Bundesbehindertengesetzes (BBG)² in Umsetzung der Konvention konstituiert. Es obliegt dem Unabhängigen Monitoringausschuss gem. § 13g Abs. 2 Z 1 und 2 BBG³ in Angelegenheiten, die in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache sind, Stellungnahmen von Organen der Verwaltung mit Bezug auf die Umsetzung der UN-Behindertenkonvention einzuholen und Empfehlungen und Stellungnahmen betreffend die Umsetzung der UN-BRK abzugeben.

Nach § 13g Abs. 4 BBG ist der Monitoringausschuss auch in Begutachtungen einzubeziehen. Zum Entwurf des Maßnahmenvollzugsanpassungsgesetzes 2022 wird wie folgt Stellung genommen:

Einleitend

Im Zuge der Begutachtung des Ministerialentwurfs hat der Unabhängige Monitoringausschuss bereits eine Begutachtung eingebracht und bestimmte Punkte angesprochen.⁴ Die baldige Behandlung der Regierungsvorlage wurde nun zum Anlass

¹ Convention on the Rights of Persons with Disabilities (CRPD); UN-Generalversammlung, A/RES/61/106; BGBl III 2008/155 ratifiziert mit 26. Oktober 2008 BGBl III 2008/155, neue Übersetzung: BGBl III 2016/195.

² BGBl 1990/283 idFdB BGBl I 2008/115, in derzeit geltender Fassung §§ 13g-13l.

³ idFdB BGBl I 2018/59.

⁴ UMA, Stellungnahme im Rahmen einer Begutachtung: Maßnahmenvollzugsgesetz, 5, abrufbar unter <https://www.monitoringausschuss.at/begutachtungen/begutachtungen-2021/> (Stand Juli 2021).

genommen, diese und weitere Punkte kritisch zu beleuchten und bzgl. der Einhaltung der UN-BRK, insbesondere Art. 14 UN-BRK, zu überprüfen.

Dabei ist positiv anzuerkennen, dass Anmerkungen Beachtung gefunden haben, wie die Löschung auf das Abstellen auf die „am kürzesten zurückliegende Tatbegehung“ aus § 434d Abs. 4 StPO, die Änderung der Formulierung „psychiatrische Störung“ zu „psychischen Störung“⁵ oder die Konkretisierung in § 21 StGB.⁶

Es bleiben aber weitere Punkte bestehen, die überarbeitet bzw. gelöscht werden müssen.

Anregungen des Monitoringausschusses

Zu Begriffen allgemein: medizinisch-defektlogische Sprache

Auch nach der Überarbeitung des Ministerialentwurfs werden immer noch Begrifflichkeiten verwendet, die einer medizinischen-defektlogischen Sicht auf Behinderung entsprechen. Dies ist nicht mit dem sozialen Modell der Behinderung vereinbar, welches der UN-BRK zugrunde liegt.

Empfehlungen des Unabhängigen Monitoringausschusses

Der Unabhängige Monitoringausschuss empfiehlt die sprachliche Überarbeitung des Entwurfs.

Zu § 21 StGB: Verhältnismäßigkeit

Der Unabhängige Monitoringausschuss hat in der Begutachtung zum Ministerialentwurf empfohlen, den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, wonach der Maßnahmenvollzug immer ultimo ratio sein und den nicht-freiheitsentziehenden Maßnahmen Vorrang geben muss, in § 21 StGB aufzunehmen. Dem wurde nicht entsprochen.

An dieser Stelle ist festzuhalten, dass es zur Umsetzung dieses Grundsatzes zwingend erforderlich ist, alternative Maßnahmen und Möglichkeiten auszubauen, vor allem, weil das Gesetz, etwa in § 434g Abs. 2 StPO, selbst auf solche Maßnahmen verweist.⁷

⁵ UMA, Begutachtung: Maßnahmenvollzugsgesetz, 5.

⁶ Vgl. UMA, Begutachtung: Maßnahmenvollzugsgesetz, 8.

⁷ Vgl. dazu in dieser SN: Zu § 430 Abs. 1 Z 2 StPO: Alternative Behandlungs- und Betreuungsmaßnahmen.

Empfehlungen des Unabhängigen Monitoringausschusses

In § 21 StGB kann der Satzteil „*als letztes Mittel*“ in Abs. 1 und Abs. 2 eingefügt werden. Somit kann der Ausschnitt für Abs. 1 wie folgt lauten: „..., *ist als letztes Mittel in einem forensisch-therapeutischen Zentrum unterzubringen, ...*“. Der Satzteil für Abs. 2 kann wie folgt lauten: „..., *so ist als letztes Mittel in einem forensisch-therapeutischen Zentrum auch unterzubringen, ...*“.

Zu § 21 StGB: Menschen mit Lernschwierigkeiten und dementieller Beeinträchtigung

In der Begutachtung des Unabhängigen Monitoringausschusses zum Ministerialentwurf wurde klargestellt, dass Menschen mit Lernschwierigkeiten (in den Erläuterungen als „Menschen mit Intelligenzminderungen“ bezeichnet) und mit dementieller Beeinträchtigung aus dem Personenkreis des § 21 StGB ausgenommen werden müssen, da von diesen eine Besserung i.S.d. Gesetzes nicht zu erwarten und damit das Ziel nach § 433 Abs. 3 StPO nicht zu erreichen ist.⁸ Außerdem sind Menschen mit Lernschwierigkeiten sowie Menschen mit dementieller Beeinträchtigung ohne Unterstützung nicht in der Lage, die weiteren Maßnahmen, die für ein vorläufiges Absehen vom Vollzug nach § 157a StVG notwendig sind, zu erfüllen. Damit wären sie von dieser Möglichkeit ausgeschlossen.

Der Anregung des Unabhängigen Monitoringausschusses wurde nicht entsprochen. Die Erläuterungen beziehen nach wie vor „*Menschen mit Intelligenzminderungen*“ in den Personenkreis mit ein.

Empfehlungen des Unabhängigen Monitoringausschusses

Der Bezug auf Menschen mit Lernschwierigkeiten, Menschen mit dementieller Beeinträchtigung bzw. „*Menschen mit Intelligenzminderungen*“ ist in allen Materialien sowie auch im Gesetzestext zu löschen.

⁸ UMA, Begutachtung: Maßnahmenvollzugsgesetz, 6.

Zu § 430 Abs. 1 Z 2 und § 434d Abs. 2 StPO sowie § 157h StVG: Sachverständige aus dem Fachgebiet der psychiatrischen Kriminalprognostik

In der Begutachtung des Unabhängigen Monitoringausschusses zum Ministerialentwurf wurde darauf hingewiesen, dass der*die Sachverständige, der*die die betroffene Person untersucht, entsprechende Fachkenntnisse besitzen muss und nicht nur „vorzugsweise“ aus dem Fachgebiet der psychiatrischen Kriminalprognostik kommen darf. Zur Umsetzung muss die Finanzierung von entsprechend ausgebildeten Fachkräften sowie die Vergütung von Gutachten gesichert sein. Ein Mangel dessen kann nicht zu einer Verminderung von Qualitätsstandards führen.

Nun wurde nicht nur die Formulierung *„vorzugsweise eines solchen, der auch für das Fachgebiet psychiatrische Kriminalprognostik“* beibehalten. Es wurde auch der Satz 2 § 420 Abs. 1 Z 2 StPO eingefügt, wonach *„ein Sachverständiger der klinischen Psychologie bestellt werden“* kann, wenn ein *„Sachverständiger der Psychiatrie nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung“* steht. Somit muss der*die Sachverständige nicht einmal Fachkenntnisse der Psychiatrie aufweisen. Diese Änderung wurde auch in Bezug auf die Krisenintervention in § 157h Abs.1 StVG eingeführt. Auch hier reicht nun ein Gutachten eines*r Sachverständigen der klinischen Psychologie aus, sofern ein*e Sachverständige*r *„der Psychiatrie, vorzugsweise eines solchen, der auch für das Fachgebiet psychiatrische Kriminalprognostik eingetragen ist“* nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung steht.

Empfehlungen des Unabhängigen Monitoringausschusses

Aufgrund der Beibehaltung und Verschlechterung der geforderten Ausbildung des*der Sachverständigen ist die Forderung aus der Begutachtung des Unabhängigen Monitoringausschusses zu wiederholen: Sachverständige*n der Psychiatrie sowie der klinischen Psychologie werden spezielle Kenntnisse des Fachgebiets psychiatrischer Kriminalprognostik fehlen. Dieser fachliche Mangel kann sich negativ auf das Grundrecht der persönlichen Freiheit auswirken. Die Ausweitung der wesentlichen Aufgabe der Gutachtenserstellung und damit der Bewertung, ob eine Unterbringung notwendig ist,

auf Personen, die nicht die entsprechende Fachkenntnis besitzen, ist umgehend zu entfernen.

Zu § 430 Abs. 1 StPO: Qualitätsstandards des Gutachtens

Bereits in der Stellungnahme zum Maßnahmenvollzug des Unabhängigen Monitoringausschusses im Jahr 2015 wurde auf die Notwendigkeit einer Reform der Einweisungskriterien mit Standards für die Begutachtung eingegangen.⁹ Qualitätsstandards für das Gutachten würden dazu beitragen, die Unterbringung nachvollziehbarer zu gestalten.

Empfehlungen des Unabhängigen Monitoringausschusses

Der Unabhängige Monitoringausschuss empfiehlt die Erarbeitung von Qualitätsstandards für die Begutachtung im Zuge eines partizipativen Prozesses i.S.d. UN-BRK unter Zuziehung von Interessenvertretungen und Selbstvertretungsorganisationen.

Zu § 430 Abs. 1 Z 2 StPO: Alternative Behandlungs- und Betreuungsmaßnahmen

In § 430 Abs. 1 Z 2 StPO wurde der Zusatz, wonach sich das Gutachten auch auf alternative Behandlungs- und Betreuungsmaßnahmen, die ein vorläufiges Absehen vom Vollzug, zu erstrecken hat, nach § 434g Abs. 2 StPO zum Verfahren beim vorläufigen Absehen vom Vollzug der Unterbringung, verschoben. Das Aufzeigen der alternativen Möglichkeiten ist aber auch bereits beim Verfahren zur Unterbringung in einem forensisch-therapeutischen Zentrum nach § 21 StGB in § 430 StPO aufzunehmen. Hierbei ist festzuhalten, dass es unbedingt zum Ausbau von alternativen Behandlungs- und Betreuungsmaßnahmen kommen muss, damit diesen Vorgaben entsprochen werden kann.

Empfehlungen des Unabhängigen Monitoringausschusses

Der Satz „Das Gutachten hat sich auch darauf zu erstrecken, ob es alternative Behandlungs- oder Betreuungsmaßnahmen gibt.“ ist neben § 434g StPO auch in § 430 Abs. 1 Z 2 StPO aufzunehmen.

⁹ UMA, Maßnahmenvollzug – Stellungnahme zur Ist-Situation und Prävention, 12, abrufbar unter <https://www.monitoringausschuss.at/stellungnahmen/page/2/> (Stand 19.01.2015).

Zu § 157a Abs. 5 StVG: Unbegrenzte Verlängerung

Beim vorläufigen Absehen vom Vollzug nach § 157a StVO wird eine Probezeit festgesetzt, die um höchstens drei Jahre verlängert werden kann. Diese Verlängerung kann ausdrücklich auch mehrfach geschehen. Dabei ist kein allgemeines Höchstmaß angesetzt, wie lang die Probezeit insgesamt dauern kann. Somit ist die Zeit in der die Person, die sich nicht mehr in der vorbeugenden Maßnahme befindet, kontrolliert wird, uneingeschränkt möglich.

Empfehlungen des Unabhängigen Monitoringausschusses

Anstelle des Satzes „*Dies kann auch mehrfach geschehen.*“ ist in § 157a Abs. 5 StVO ein maximaler Gesamtzeitraum für die Probezeit festzusetzen.

Zu § 157c Abs. 4 StVG: Zustimmung zur medizinischen Behandlung

In der Begutachtung des Unabhängigen Monitoringausschusses zum Ministerialentwurf¹⁰ wurde darauf hingewiesen, dass sich die medizinische Behandlungen von entscheidungsunfähigen, erwachsenen Personen nach den Regelungen der §§ 252 ff ABGB zu richten haben. Eine Anpassung bzw. ein Verweis auf die einschlägigen Bestimmungen ist bisher nicht erfolgt.

Empfehlungen des Unabhängigen Monitoringausschusses

§ 157c Abs. 4 StVO ist dahingehend anzupassen, dass die Bestimmung mit Verweis auf §§ 252 ff ABGB entsprechend legislativ angepasst wird.

Zu § 157g Abs. 2 StVG: Ort der Krisenintervention

Ebenfalls in der Begutachtung des Unabhängigen Monitoringausschusses zum Ministerialentwurf¹¹ wurde angeregt, dass die Krisenintervention nicht ausschließlich in der Anstalt erfolgen soll, in der die Person zuletzt strafrechtlich untergebracht war. Vielmehr sollte es auch die Möglichkeit geben, andere – etwa barrierefreie –

¹⁰ UMA, Begutachtung: Maßnahmenvollzugsgesetz, 9.

¹¹ UMA, Begutachtung: Maßnahmenvollzugsgesetz, 9.

Einrichtungen dafür heranzuziehen. Eine Änderung dahingehend wurde nicht durchgeführt.

Empfehlungen des Unabhängigen Monitoringausschusses

Der Unabhängige Monitoringausschuss regt deswegen nochmalig an, die Möglichkeit, die Krisenintervention in einer anderen (barrierefreien) Einrichtung durchführen zu können, in den Gesetzestext aufzunehmen.

Zu § 157k Abs. 2 StVG: Zulässigkeit der Anhaltung

In der Begutachtung des Unabhängigen Monitoringausschusses¹² wurde darauf hingewiesen, dass offenbar nur die betreffende Person kurzfristig eine Entscheidung des Gerichts über die Zulässigkeit einer vorläufigen Anhaltung beantragen kann. Dies ist in der konkreten Situation der betroffenen Person wenig geeignet. Vielmehr sollen auch den übrigen Verfahrensbeteiligten die Möglichkeit einer Überprüfung eingeräumt werden.

Empfehlungen des Unabhängigen Monitoringausschusses

Die Möglichkeit, eine gerichtliche Entscheidung zu beantragen, ist ausdrücklich auf die anderen Verfahrensbeteiligten auszuweiten.

Zu JGG allgemein: Maßnahmenvollzug für Minderjährige und junge Erwachsene

Die Erläuterungen des Entwurfs erklären, dass es strittig ist, ob *„Jugendliche und junge Erwachsene überhaupt dem Regime der strafrechtlichen Unterbringung unterstellt werden können“*. Als Schlussfolgerung dieser Aussage sollen *„die Voraussetzungen für eine solche sehr hoch anzusetzen“* sein.¹³ Diese Schlussfolgerung ist aus der Ansicht des Unabhängigen Monitoringausschusses nicht nachvollziehbar.

In den Erläuterungen wird des Weiteren festgehalten, dass nach dem Erkenntnisstand der Kinder- und Jugendpsychiatrie das jugendliche Gehirn bis etwa zum 25. Lebensjahr nicht ausgewachsen ist, eine Einordnung eines aus der Norm fallenden Verhaltens wenn überhaupt nur schwer möglich und psychiatrische Erkrankungen wesentlich schwerer zu diagnostizieren sind, weil etwa die Symptome jenen „normaler“ Entwicklungsstörungen

¹² UMA, Begutachtung: Maßnahmenvollzugsgesetz, 9 f.

¹³ ErläutRV 27.

sehr ähnlich sind.¹⁴ Daher stellt sich eindringlich die Frage, warum Jugendliche und junge Erwachsene überhaupt unter den Maßnahmenvollzug fallen können.

Anstatt Jugendliche und junge Erwachsene aus dem Vollzug auszunehmen und eigene Betreuungsmöglichkeiten zu erarbeiten, sollen Sonderregelungen gelten. Eine solche wäre etwa die Maximaldauer von 15 Jahren. Diese sind jedoch nicht ausreichend, um die Zweifel an einem Maßnahmenvollzug von Minderjährigen und jungen Erwachsenen entgegenzuwirken. So ist die Sondervorschrift, dass ein*e Fünfzehnjährige*r bis zu seinem*ihrem 30. Lebensjahr unter Maßnahmenvollzug gestellt werden kann, nicht geeignet, um ihren Schutz, insbesondere i.S.d. Art. 7 UN-BRK, zu gewährleisten.

Empfehlungen des Unabhängigen Monitoringausschusses

Der Unabhängige Monitoringausschuss fordert unter Einhaltung von Art. 7 und 14 UN-BRK, dass Minderjährige und junge Erwachsene aus dem Maßnahmenvollzug ausgenommen werden. Die Bestimmungen des JGG dazu sind umgehend zu streichen und festzuhalten, dass ausschließlich Personen ab Vollendung des 21. Lebensjahres unter diese Maßnahmen fallen können. In weiterer Folge sind im Zuge eines partizipativen Prozesses i.S.d. UN-BRK zusammen mit Fachgruppen eigene, altersadäquate Behandlungen und Betreuungen von Minderjährigen und jungen Erwachsenen zu entwickeln.

Zu § 17b Abs. 2 JGG: Verschlechterungen bei Entscheidungen innerhalb von sechs Monaten

Zusätzlich zum Aufrechterhalten von Regelungen, von denen strittig ist, ob sie überhaupt möglich sind, kam es seit dem Ministerialentwurf zu einer Verschlechterung hinsichtlich der Überprüfung des Maßnahmenvollzugs von Minderjährigen und jungen Erwachsenen: § 17b Abs. 2 JGG in der Fassung des Ministerialentwurfs sah noch die halbjährliche Überprüfung der Einweisungskriterien vor.¹⁵ Dies wurde aufgrund von Einwänden der

¹⁴ ErläutRV 27 f.

¹⁵ Siehe dazu auch *UMA*, Begutachtung: Maßnahmenvollzugsgesetz, 10.

strafrechtlichen Praxis ersatzlos gelöscht, da die Bestimmung „*nicht praktikabel*“ sei, etwa wegen dem Mangel an jugendpsychiatrischen Sachverständigen.¹⁶

Der Mangel an geeigneten Expert*innen sowie praktische Probleme können jedoch nicht dazu führen, dass grundsätzlich zweifelhafte Unterbringungen nicht einmal mehr engmaschig überprüft werden. Damit widerspricht der Entwurf seiner eigenen Argumentation, mit Sonderbestimmungen zumindest für einen besseren Schutz von Minderjährigen und jungen Erwachsenen zu sorgen, wenn schon die Unterbringung selbst zweifelhaft ist.¹⁷

Empfehlungen des Unabhängigen Monitoringausschusses

Der Unabhängige Monitoringausschuss fordert die Einführung der Regelung des Ministerialentwurfs binnen sechs Monaten über das Bestehen der Einweisungskriterien zu entscheiden,¹⁸ bis Minderjährige und Jugendliche allgemein aus dem Maßnahmenvollzug ausgenommen werden.

Zu § 17b Abs. 2 JGG: Verschlechterungen bei Sachverständigen

Die Bestimmung des § 17b Abs. 2 JGG sah in der Fassung des Ministerialentwurfs noch den Einsatz eines kinder- und jugendpsychiatrischen Sachverständigen, vorzugsweise aus dem Gebiet der Kriminalprognostik vor. Dies wurde in der Begutachtung des Unabhängigen Monitoringausschusses kritisiert, da immer ein*e Expert*in aus dem Fachgebiet das Gutachten, welches maßgeblich für die Unterbringung von Minderjährigen und jungen Erwachsenen ist, erstellen muss.¹⁹ Fachkräftemängel oder praktische Probleme, wie sie als Grund für die Ausweitung in den Erläuterungen angeführt werden,²⁰ können nicht zu einem verminderten Schutz führen.

Diese Einwendungen wurden nicht beachtet. Stattdessen ist es nun möglich, auch Sachverständige der klinischen Psychologie des Kindes- und Jugendalters zu bestellen, sollte ein anderer nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stehen. Damit werden

¹⁶ ErläutRV 27.

¹⁷ ErläutRV 27.

¹⁸ Vgl. *UMA*, Begutachtung: Maßnahmenvollzugsgesetz, 10.

¹⁹ *UMA*, Begutachtung: Maßnahmenvollzugsgesetz, 10 f.

²⁰ ErläutRV 28.

wesentliche Schutzbestimmungen weiter aufgelockert. Hierbei ist wieder in Erinnerung zu rufen, dass aufgrund der Zweifel, ob Minderjährige und junge Erwachsene überhaupt unter den Maßnahmenvollzug fallen können, Sonderbestimmungen für einen besseren Schutz sorgen sollen.²¹

Empfehlungen des Unabhängigen Monitoringausschusses

Der Unabhängige Monitoringausschuss fordert die Verpflichtung zur Bestellung eines einer*s kinder- und jugendpsychiatrischen Sachverständigen mit speziellen Kenntnissen des Fachgebiets psychiatrische Kriminalprognostik,²² bis Minderjährige und Jugendliche allgemein aus dem Maßnahmenvollzug ausgenommen werden.

Allgemein zur Novelle

Um die dringend notwendige Novelle des Maßnahmenvollzugs umsetzen zu können, ist es wesentlich, dass die dafür benötigten Ressourcen gesichert sind. Regelungen können nicht aufgrund mangelnder finanzieller Mittel oder Praxisproblemen aufgeweicht oder nicht umgesetzt werden. Außerdem muss der Prozess der Überarbeitung des Maßnahmenvollzugs unbedingt weitergehen, indem etwa auch begleitende Maßnahmen konkretisiert und gesichert werden.

Für den Ausschuss

Mag.a Christine Steger
(Vorsitzende)

²¹ ErläutRV 27.

²² Vgl. *UMA*, Begutachtung: Maßnahmenvollzugsgesetz, 10.